

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 139/2008

Sitzung vom 9. Juli 2008

1111. Postulat (Gleichgewichtung von Urknall-/Evolutionstheorie und Intelligent Design/Schöpfungslehre)

Die Kantonsräte Stefan Dollenmeier, Rüti, Hans Peter Häring, Wettswil a. A., und Heinz Kyburz, Oetwil a. S., haben am 7. April 2008 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, sich beim Bildungsrat dafür einzusetzen, dass an der Volksschule im Fachbereich Mensch und Umwelt Intelligent Design bzw. Schöpfungslehre gleichwertig neben der Urknall- und Evolutionstheorie unterrichtet wird.

Begründung:

Die Entstehung des Universums durch die Urknalltheorie ist weder wissenschaftlich beweisbar noch wahrscheinlich, stellen sich doch viele ungeklärte, wesentliche Fragen (z.B. woher stammt die Materie, was war vor dem Urknall, was löste diesen aus ...?).

Bei der Evolutionstheorie ist insbesondere die Entstehung des Lebens sowie die Makroevolution umstritten, weil für beides sowohl der Beweis als auch der Nachvollzug durch wissenschaftliche Experimente unmöglich ist.

Die Schöpfungslehre weist auch Fragezeichen auf; die Existenz Gottes ist nicht erklärbar. Alles andere hingegen ergibt sich auf logische und nachvollziehbare Weise, sobald die Existenz dieser planenden, höheren Intelligenz anerkannt wird.

Laut Volksschulgesetz erzieht die Volksschule zu einem Verhalten, das sich an christlichen Wertvorstellungen orientiert. Dazu gehört auch die Vermittlung der Schöpfungslehre. Mit diesem Modell kann der Wert des menschlichen Lebens definiert werden.

Für die Sinnfrage der Jugendlichen nach dem Woher und Wohin, nach dem Sinn und Zweck des Lebens, ist es unabdingbar, ihnen beide Modelle aufzuzeigen und sie ohne Beeinflussung selber entscheiden zu lassen, was ihnen wahrscheinlicher erscheint. Dafür müssen sie aber beide gleich gut kennen.

Das Meinungsforschungsinstitut IHA-GfK hat im Juli 2007 eine repräsentative Umfrage zu diesem Thema durchgeführt. 75,6% der Befragten haben sich dahingehend ausgesprochen, in der Volksschule

die Evolutionslehre und die Schöpfungslehre gleichberechtigt zu behandeln. 19,5% wünschen im Volksschulunterricht nur die Evolutionslehre, 4,8% nur die Schöpfungslehre.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Stefan Dollenmeier, Rüti, Hans Peter Häring, Wettwil a. A., und Heinz Kyburz, Oetwil a. S., wird wie folgt Stellung genommen:

Die Urknall- und die Evolutionstheorie einerseits sowie die Schöpfungslehre und Intelligent Design andererseits gehen von unterschiedlichen Grundlagen aus. Die Urknall- und die Evolutionstheorie stellen den Versuch dar, beruhend auf wissenschaftlichen Grundlagen, der Frage nach der Entstehung der Welt und der Entwicklung des Lebens so nahe wie möglich zu kommen. Die Schöpfungslehre bzw. Intelligent Design beruhen auf religiösen Grundlagen und sind Erklärungsversuche zur Entstehung der Welt aus Sicht der christlichen Religion. Die Schöpfungserzählungen der Bibel stützen sich nicht auf wissenschaftliche Erkenntnisse und stellen damit keine Alternative zur Urknall- und Evolutionstheorie dar. Letztere wiederum schliessen den religiösen Glauben an einen Schöpfer nicht aus und stehen nicht im Widerspruch zum Glauben.

Aufgrund der unterschiedlichen Grundlagen und des unterschiedlichen Zugangs gehören die beiden Denkansätze innerhalb des Unterrichtsbereichs Mensch und Umwelt zu verschiedenen Fächern. Die Urknall- und die Evolutionstheorie sind dem Fach Realien im Fachbereich Naturwissenschaften zuzuordnen. Der Unterricht darüber muss auf der Grundlage gesicherten naturwissenschaftlichen Wissens erfolgen. Die Schöpfungslehre bzw. Intelligent Design sind dem Fach Religion und Kultur zuzuordnen. Der Lehrplan für Religion und Kultur sieht vor, dass Schülerinnen und Schülern auf der Primarstufe die biblischen Urgeschichten von Schöpfung und Paradies sowie Schöpfungstexte verschiedener Kulturen vermittelt werden. Auf der Sekundarstufe I werden Mythen der Schöpfung und des Wertverständnisses im Thema Gottesbilder und Weltbilder altersgemäss erschlossen.

Eine Anpassung des Lehrplans im Sinne des Postulats würde die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Gebot der konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität der öffentlichen Schulen verletzen (vgl. Art. 15 Abs. 4 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April

1999, SR 101, sowie Art. 116 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, LS 101, und § 4 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002, LS 410.1).

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 139/2008 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi